

## **Rundschreiben 14/2003 vom 14.04.2003**

### **Registerbescheinigungen aufgrund Einsicht in maschinell geführte Register**

#### **Im Zusammenhang mit der zunehmenden Umstellung der Handelsregister auf die Führung in maschineller Form als automatisierte Datei (§ 8a Abs. 1 S. 1 HGB)**

und der Eröffnung des elektronischen Datenabrufs nach § 9a HGB wurde verschiedentlich die Frage aufgeworfen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Datenabruf aus dem elektronischen Handelsregister als Grundlage notarieller Registerbescheinigungen gemäß § 21 BNotO dienen kann.

Präsidium und Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer sind zu der Auffassung gelangt, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand die von den Ländern angebotenen Möglichkeiten des Datenabrufs die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 S. 1 BNotO erfüllen. Dieser Feststellung liegen folgende Überlegungen zugrunde:

#### **I. Gesetzliche Ausgangslage**

Im Gegensatz zu den Voraussetzungen von Notarbestätigungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Eintragung von Grundpfandrechten im elektronischen Grundbuch (s. hierzu Rundschreiben Nr. 05/99 der Bundesnotarkammer), sind die Anforderungen an die Tatsachengrundlage für Registerbescheinigungen in § 21 Abs. 2 S. 1 BNotO gesetzlich geregelt. Diese Regelung stellt zwei Voraussetzungen auf:

- Der Notar muss sich Gewissheit über die Eintragung verschafft haben, über die er die Bescheinigung erteilt.
- Die Gewissheit muss auf Einsichtnahme in das Register oder in eine beglaubigte Abschrift hiervon beruhen.

#### **II. Einsichtnahme in das Register**

Logisch vorrangig ist der zweite Aspekt, da das vom Notar angewandte Verfahren bereits den Grad der zu erlangenden Gewissheit prägt. Klarzustellen ist zunächst, dass "Register" nach der Umstellung gemäß § 8a Abs. 1 S. 1 HGB und mangels Alternative die elektronische Datei ist. Nur diese kann also Gegenstand der Einsicht sein.

##### **1. Datenabruf als Einsicht**

Das Handelsgesetzbuch bezeichnet allerdings das Verfahren nach § 9a Abs. 1 HGB nicht als "Einsicht", sondern als "Übermittlung der Daten [...] durch Abruf". Der Begriff der Einsicht wird lediglich beim in Papierform geführten Register verwendet (s. insbesondere § 9 Abs. 1 HGB). Hieraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass die elektronischen Verfahren die Erfordernisse des § 21 Abs. 2 S. 1 BNotO grundsätzlich nicht erfüllen. Zunächst spricht nichts dafür, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung des geltenden § 21 BNotO im Jahre 1998 Notarbescheinigungen auf Basis der elektronischen Register prinzipiell ausschließen wollte (s. die Regierungsbegründung BR-Drs. 890/95, S. 26). Zu diesem Zeitpunkt waren nämlich die elektronische Registerführung sowie der Abruf durch Datenübermittlung – wenn auch unter engeren Voraussetzungen – bereits durch das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz (§ 9 Abs. 1 HGB in der Fassung des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz – RegVBG) vom 20. 12.1993, BGBl. I 2182) ermöglicht. Ferner geht § 9a Abs. 1 HGB durch seine Bezugnahme auf die "nach § 9 Abs. 1 zulässige Einsicht" offenbar davon aus, dass der Datenabruf einen Unterfall oder einen technischen Modus der rechtlich definierten Einsicht darstellt. Noch deutlicher wird dies in § 9a Abs. 2 S. 2 HGB, wo der Begriff der Einsicht ausschließlich auf Modalitäten des Datenabrufs angewendet wird.

##### **2. Technische Ausgestaltung des Datenabrufs**

Von der prinzipiellen Tauglichkeit des Datenabrufs als Einsicht kann die nähere technische Ausgestaltung getrennt werden, die von § 9a HGB weitgehend den Landesjustizverwaltungen überlassen wird. Nicht in Betracht kommt hierbei eine unmittelbare Einsicht in die "automatisierte Datei" (§ 8a Abs. 1 S. 1 HGB), da es sich bei dieser um

eine magnetische oder optische Aufzeichnung handelt, die nicht selbst, sondern nur auf technischen Umwegen (zumindest Hauptspeicher des Arbeitsplatz-PCs, Bildwiederholtspeicher und Monitor) sinnlich wahrnehmbar wird. Fraglich kann deshalb nur sein, ob eine Einsicht im Sinne des § 21 Abs. 2 S. 1 BNotO durch eine zu lange oder aus sonstigen Gründen unzuverlässige Kette zwischengeschalteter technischer Einrichtungen in Frage gestellt wird.

Dies könnte bereits bei in den Räumen der Registergerichte aufgestellten PCs der Fall sein. Schon die Regelung des Datenabrufs und seiner Voraussetzungen in § 9a HGB zielt aber nicht auf diesen Fall, sondern nur auf den externen Datenzugriff mit seinen besonderen Missbrauchsgefahren. Dies entspricht auch den Regelungen der §§ 63 ff. HRV und der Praxis der Justizverwaltungen, die auf die Einsicht vor Ort weder die Beschränkungen des § 9a HGB noch die Gebührenregelungen nach Ziffer 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 JVerwKostO anwenden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch der Einsichtsbegriff des § 21 Abs. 2 S. 1 BNotO den Fall des Einsichts-PC bei Gericht noch umfasst, zumal die Bestimmung nach der Einführung der elektronischen Register sonst leer laufen würde.

Demgegenüber wird der von § 9a HGB geregelte Datenabruf in der Regel durch den Zugriff auf einen Web-Server mittels gewöhnlicher Internet-Übertragungsprotokolle realisiert. Dieser Übertragungsweg setzt erheblich mehr Zwischenschritte voraus als der an das Justiznetz angebundene Einsichts-PC bei Gericht. Gesetzessystematisch spricht für die Zulässigkeit auch des Internet-Abrufs im Rahmen des § 21 Abs. 2 S. 1 BNotO, dass der elektronische Datenabruf vom Gesetzgeber ausdrücklich mit Blick auf die Notare vorgesehen wurde (s. die Regierungsbegründung zum Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG), BR-Drs. 339/01, S. 19). Der frühere § 9a Abs. 2 HGB (in der Fassung des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 20. 12.1993, BGBl. I 2182) hatte den Nutzerkreis sogar auf öffentliche Stellen bei der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben und nichtöffentliche Stellen mit berechtigten beruflichen oder gewerblichen Interessen beschränkt. Nach alledem liegt der gesetzlichen Regelung die Vorstellung zugrunde, dass Notare im Rahmen ihrer Amtstätigkeit von dem elektronischen Datenabruf Gebrauch machen können und sollen.

### 3. Einschaltung von Hilfspersonen

Die Neufassung von § 21 BNotO im Jahre 1998 diente nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 890/95, S. 26.) auch der Klarstellung, dass der Notar bei der Einsicht auf Hilfspersonen zurückgreifen darf. Geht man mit den vorangehenden Ausführungen davon aus, dass der Datenabruf als Einsichtsverfahren im Sinne des § 21 Abs. 2 S. 1 BNotO tauglich ist, können auch hier geeignete Hilfspersonen nach den für die traditionelle Einsicht geltenden Maßstäben eingesetzt werden.

### III. Gewissheit über die Eintragung

Zusätzliche Anforderungen an die Handhabung des elektronischen Datenabrufs könnten sich aus der erforderlichen Gewissheit des Notars über die Eintragung ergeben. Bei der Einsicht in das traditionelle Handelsregister kam diesem Erfordernis kaum zusätzliche Bedeutung zu. Beim elektronischen Datenabruf hingegen sind erhebliche Unterschiede bei der verwendeten technischen Ausstattung und ihrer Bedienung denkbar.

Für die verlangte Gewissheit können schon begrifflich nur Sicherheitsmaßnahmen eine Rolle spielen, die den Datenabruf vor Manipulationen schützen, nicht hingegen die Vertraulichkeit der übermittelten Daten. Verschlüsselungsverfahren wie das häufig verwendete Secure-Socket-Layer-Protokoll (SSL) sind deshalb nur insofern von Bedeutung, als sie in einem Nebeneffekt zusätzliche Anhaltspunkte über die Datenherkunft liefern. Im übrigen setzt die Zuverlässigkeit solcher zertifikatsbasierter Sicherheitsmechanismen voraus, dass die Vertrauenswürdigkeit der auf dem verwendeten PC installierten Wurzelzertifikate feststeht. Die hierfür notwendige Kontrolle über die ursprüngliche Systemumgebung und deren Fortentwicklung wird vor allem bei einem an das Internet angeschlossenen PC kaum zu gewährleisten sein.

Eine Basisabsicherung wird aber bereits durch den individuellen Domainnamen des Registerservers, das komplexe Seitenlayout und den Umfang des Datenbestands sichergestellt. Diese Eigenschaften erschweren Manipulationen durch das Unterschieben eines falschen Datenbestandes bis zu einem Grad, der sie praktisch unattraktiv machen dürfte. Die erforderliche Aufmerksamkeit gegenüber Manipulationen ist hier nicht in weiterem Umfang erforderlich als bei der Einsicht in herkömmliche Register.

**Bundesnotarkammer**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Postanschrift**  
Mohrenstraße 34  
10117 Berlin



**E-Mail:** bnotk@bnotk.de  
**Telefon:** 030-3838660  
**Telefax:** 030-38386666